

Häufig gestellte Fragen:

Kann ich gerichtlichen Schutz erwirken, ohne bei der Polizei Anzeige erstattet zu haben?

> **JA**

Muss direkte körperliche Gewalt vorliegen, damit ich einen Antrag stellen kann?

> **NEIN** Es genügt, wenn Sie unzumutbar belästigt oder bedroht wurden. Psychische und ökonomische Gewalt will das Gewaltschutzgesetz auch verhindern.

Ist es sinnvoll einen Rechtsbeistand einzuschalten?

- > Bei Überlassung der gemeinsamen Wohnung unbedingt!
- > Bei einem einstweiligen Rechtsschutz nicht unbedingt, es sei denn, es ist ein sehr komplizierter Fall.
- > Auch wenn Sie auf einen Rechtsbeistand für das Gerichtsverfahren verzichten, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen. Sie hilft Ihnen beim Durchdenken einer Sicherheitsstrategie, kurz- und langfristig.

**Beratung
Begleitung
Schutzräume
Kommunikation
Bildung**

Zentrum gegen Gewalt an Frauen
Brennessel

Regierungsstraße 28
99084 Erfurt

Tel. 0361 - 56 56 510, Fax 56 56 511

eMail: brennessel.erfurt@t-online.de

www.frauenzentrum-brennessel.de



**Rechtliche
Möglichkeiten
zum Schutz vor
Gewalt**

Das Gewaltschutzgesetz

(GewSchG) ist seit Januar 2002 in Kraft. Es bietet allen Menschen die Möglichkeit, sich gegen Gewalt durch die Partnerin oder den Partner, innerhalb der Wohngemeinschaft, aus der Nachbarschaft oder sogar durch Bekannte zur Wehr zu setzen.

Das Gesetz hat zwei Schwerpunkte:

1. gerichtlicher Schutz vor Gewalt und Nachstellung, insbesondere Kontaktverbot
2. Überlassung der (Ehe-) Wohnung

Alle Menschen können einen einstweiligen Rechtsschutz erwirken, wenn sie **unzumutbar belästigt** werden. Das Gericht untersagt dem Täter oder der Täterin, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, sei es per Email, SMS, Fax, Telefon usw. Auch kann der Person untersagt werden, Ihre Wohnung zu betreten oder sich ihr auch nur zu nähern.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts (Amt- oder Familiengericht) gestellt werden.

Die antragstellende Person sollte Nachweise mitbringen, beispielsweise ein Protokoll, wann der Täter oder die Täterin angerufen hat, die Aufnahme eines Anrufbeantworters, Email-Ausdrucke oder Informationen über einen Polizeieinsatz. Gesundheitliche Folgen von Gewalt sollten ärztlich attestiert werden.

Bei **Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung** werden verpartnerte Paare rechtlich mit Ehepaaren gleichgestellt, nicht verpartnerte Paare mit nicht verheirateten Paaren. Die Überlassung der Wohnung bei verpartnerten Paaren, kann entweder nach dem BGB §1361 Abs. 1 und 2 (Überlassung der Ehwohnung) gefordert werden.

In einem mit dem Täter bzw. der Täterin auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt kann das Gericht auf Antrag eine sogenannte „**Weisung**“ zwischen sechs Monaten und maximal einem Jahr aussprechen.

Bei gewalttätigen Übergriffen oder Drohungen kann die Polizei den Täter oder die Täterin der Wohnung verweisen und ein **Betretungsverbot** anordnen sowie ein **Kontaktverbot** aussprechen. Die Maßnahme gilt zunächst für maximal zehn Tage.

Die Zeit kann also genutzt werden, um in Ruhe ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz angehen zu können.

